

SATZUNG

Kolping-Stiftung im Erzbistum Köln

+Gem.

Präambel

Das Kolpingwerk Diözesanverband Köln sichert mit der Errichtung der Kolping-Stiftung im Erzbistum Köln die vielfältige Arbeit des Kolpingwerkes dauerhaft, insbesondere die Arbeit mit und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, mit und für die Familie und für die Eine-Welt.

Im Sinne Adolph Kolpings bietet das Kolpingwerk den Menschen auch in der Zukunft Orientierung und Lebenshilfe. Dazu ist es notwendig, die Aufgaben in der Jugend- und Altenhilfe, in Erziehung und Bildung sowie der Völkerverständigung als Teil der Kirche und als Brücke zu den Menschen zu unterstützen und langfristig finanziell abzusichern.

Die Kolping-Stiftung im Erzbistum Köln ruft die Kolpingmitglieder und alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Initiativen auf, mit Zustiftungen und Spenden ihre Arbeit zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Kolping-Stiftung im Erzbistum Köln“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der **Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland** (Treuhänderin), die die Stiftung treuhänderisch verwaltet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist vorrangig die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Kolpingwerk Diözesanverband Köln und seine Untergliederungen zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
3. Daneben kann die Stiftung die Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe im Sinne des § 52 AO, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie der Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht
 - a) zur Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch Durchführung besonderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit bestimmten inhaltlichen Schwerpunkten oder sonstiger spezifischer Ausrichtung, die sich von den Förderprojekten des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen abgrenzt;
 - b) zur Förderung der Familien-, Alten- und Jugendhilfe

- c) zur Förderung des Wohlfahrtswesens beispielsweise durch Betreuungs- und Pflege-
maßnahmen für körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen;
 - d) zur Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe z.B. durch Mitgestaltung
von Entwicklungshilfeprojekten und beim internationalen Jugendaustausch;
 - e) zur Förderung mildtätiger Zwecke insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für hilfs-
bedürftige Personen, die diesem Personenkreis die Teilnahme an Bildungs- und Erho-
lungsmaßnahmen ermöglicht;
 - f) zur Förderung kirchlicher Zwecke.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1,
Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch un-
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechts-
nachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht aus EURO 9.500 in bar.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu
bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stif-
tungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können die Überschüsse aus der Vermögensver-
waltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweck-
betrieben - im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind
zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvor-
schriften des Steuerrechts einer Rücklage zugeführt werden (§§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
3. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch
auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5 Kuratorium

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Köln
 - b) bis zu 3 Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks oder des Finanzwesens
2. Die Mitglieder des Kuratoriums / gemäß Abs. 1 b) werden vom Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Köln berufen.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Stifter benannt.
4. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge sowie der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und übernimmt die Durchführung der Förderungsmaßnahmen.
2. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7 Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbstständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums gemäß § 7 Abs. 1 und des Treuhandvertrages.

2. Die Treuhänderin legt dem Kuratorium jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf Erstattung der Kosten und Auslagen, die durch die Übernahme der Treuhanderschaft entstehen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder und der Zustimmung der Treuhänderin sowie des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 9 Auflösung

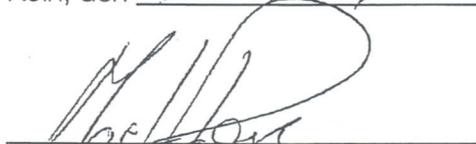
1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder soll die Stiftung aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst werden, so hat das Kuratorium die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Dazu ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit des Kuratoriums und der Treuhänderin notwendig.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Kolpingwerk im Erzbistum Köln e.V. oder, sofern dieser nicht mehr existiert, an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland, die es zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

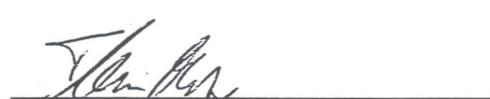
Für den Stifter:

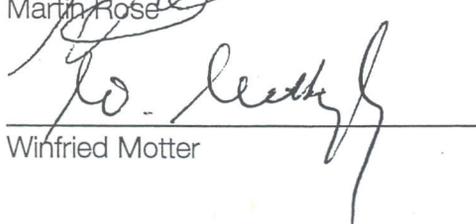
Für die Treuhänderin:

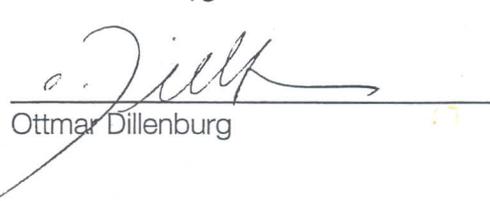
Köln, den 11.08.2009

Köln, den 13.07.2009


Martin Rose


Thomas Dörflinger


Winfried Motter


Ottmar Dillenburg